

Vereinsstatuten VÖPP Akademie

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen: „VÖPP – Akademie der Vereinigung Österreichischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“, im Folgenden auch „Akademie“.
2. Der Verein ist ein Zweigverein der "VÖPP - Vereinigung Österreichischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ZVR: 085126603", im Folgenden „Hauptverein“.
3. Der Verein hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
4. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.;

§ 2 Zweck des Vereins

Förderung der Aufklärung, Bildung, Fort- und Weiterbildung der Gesellschaft im Bereich der psychischen Gesundheit insbesondere durch:

1. Vermittlung von Wissen über Psychotherapie als Mittel zur Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit, Entwicklung und Entfaltung der Mitglieder und durch Aktivitäten, die der Ausgewogenheit von Körper und Seele dienen;
2. Förderung der persönlichen Entwicklung durch Aktivitäten, die zu besserer Kommunikationsfähigkeit und Zusammenarbeit führen, insbesondere mit Behandlungs- und Forschungseinrichtungen;
3. Förderung von Maßnahmen und alle Aktivitäten, die zu besserer Selbsterkenntnis und einer vertieften Kenntnis von Psychotherapie führen;
4. Internationalen und wissenschaftlichen Austausch;
5. Entwicklung des Bewusstseins für die Möglichkeiten psychotherapeutischer Methoden und die Kombination mit anderen Methoden zur Verbesserung der Gesundheit;
6. Förderung eines breiteren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Psychotherapie;
7. Verbreitung von Informationen über Psychotherapie;
8. Hilfestellung für sozial und kulturell benachteiligte, diskriminierte und hilfsbedürftige Personen und Personengruppen mit psychischen Problemen;
9. Erarbeitung von Konzepten, Perspektiven und Stellungnahmen, insbesondere zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung;
10. Ermöglichung, Förderung und Durchführung von Forschungen und wissenschaftlichen Arbeiten zur Psychotherapie.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll besonders durch die Einbeziehung von Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit, von Erwachsenenbildung und durch wissenschaftliche Forschung und allen sonstigen zur Erweiterung des Bewusstseins geeignet erscheinenden Maßnahmen erreicht werden.

1 als ideelle Mittel dienen:

1. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch über Methoden und Praxis der Psychotherapie, sowie Durchführung und Planung von Selbsthilfemaßnahmen;
2. Einzel- und Gruppenberatung und sonstige Veranstaltungen, um die Inhalte und Grundlagen der Psychotherapie nahezubringen;
3. Fachspezifische therapeutische Musik-, Theater- und Literaturveranstaltungen;

4. Workshops zur aktiven Berufsausübung, mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
5. Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
6. Abhaltung von Vorträgen über Psychotherapie und Abhaltung und Organisation von Kursen, mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
7. Vorträge und Lehrgänge zu psychotherapeutischen Methoden;
8. Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Produkte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
9. Die Errichtung eines Kommunikationszentrums;
10. Information von KlientInnen und PatientInnen;
11. Herausgabe von Mitteilungen;
12. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
13. Aufbau von Ausbildungsgängen und Weiterbildungsveranstaltungen zur Heranbildung von KursleiterInnen und TrainerInnen wie auch zur Intensivierung von Erfahrungen;
14. Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger;
15. Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind.

2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
2. Veranstaltungen von Seminaren, Literatur- und Musikabenden;
3. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen;
4. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
5. Mitgliedsbeiträge
6. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
7. Erträge aus geselligen Veranstaltungen;
8. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
9. Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse;
10. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften;

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur Vorstandsmitglieder des Hauptvereins VÖPP - Vereinigung Österreichischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Personen sein, die eine Funktion in der Akademie ausüben.

2. Fördernde Mitglieder

Physische und juristische Personen, welche dem Vereinsziel durch Bereitstellung von Mitteln dienen. Sie haben das Recht, dem Vorstand Forschungsprojekte vorzuschlagen und Mittel zu ihrer Realisierung aufzuzeigen.

3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung und Weiterentwicklung der Akademie verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf Antrag des Mitgliedschaftswerbers beim Vorstand des Vereins.
2. Der Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft muss schriftlich unter Beischließung geeigneter Nachweise für die Aufnahme in die jeweilige Mitgliederkategorie an den Vorstand gerichtet werden (Formblatt).
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag mindestens eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst bei Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Vereinigung erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Psychotherapeutenliste gem § 17 PthG oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist mit 31. Dezember wirksam. Er muss dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bis 30. November des Austrittjahres zur Kenntnis gebracht werden.
3. Die Streichung und der Ausschluss der ordentlichen Mitglieder erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Ein Ausschluss erfolgt unter Angabe von Gründen und muss dem Mitglied nachweislich schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder sind auszuschließen, wenn sie der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommen. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge samt Nebenkosten bleibt vom Ausschluss unberührt.
6. Ein ausgeschlossenes ordentliches Mitglied kann binnen 6 Wochen das Schiedsgericht befragen, welches in diesem Fall eine Stellungnahme abgibt. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhören des betreffenden Mitglieds endgültig. Im Falle eines endgültigen Ausschlusses oder nach ungenutztem Verstreichen der 6-wöchigen Frist erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
3. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Organe des Vereins zu halten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und die Kollegialität zu wahren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Die Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Mitgliederversammlung § 10

Der Vorstand § 12

Der wissenschaftliche Beirat § 14

Die RechnungsprüferInnen § 15

Das Schiedsgericht § 16

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Der Termin soll 2 Monate vorher bekannt gegeben werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel (10%) der ordentlichen Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in diesem Fall spätestens binnen 8 Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre erste bzw. zweite Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich gestellt werden und spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingelangt sind. Die Kandidatur für den Vorstand und die Rechnungsprüfer ist spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich anzumelden und vom Vorstand im Rahmen der Einberufung Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Übertragen des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Tagesordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
8. Für Beschlüsse und Wahlen ist in der Regel die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes des Kassiers und des Berichtes der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über den Jahresvorschlag
2. Beschluss auf Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,

4. Festlegen des Jahresmitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Aberkennung der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied
7. Aberkennung der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied
8. Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von der ordentlichen Mitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie über die Verwendung eines allfälligen restlichen Vereinsvermögens
10. Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten
11. Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 6 Mitgliedern, eines davon kann ein Mitglied im Ausbildungsstatus sein.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig, wobei eine Person für höchstens drei vollständige Funktionsperioden in den Vorstand gewählt werden kann. Die Funktionsperiode des Vorstandes endet mit der Übergabe seiner Amtsgeschäfte an das neu gewählte Präsidium frühestens 14 Tage, spätestens 1 Monat nach der Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin und deren StellvertreterInnen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand zu kooptieren; nachträglich ist die Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen in solchen Angelegenheiten, in denen er in seiner Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit als erforderlich festgelegt hat.
5. Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Ein Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam. Ist innerhalb einer Funktionsperiode mehr als ein Drittel des Vorstandes zurückgetreten, muss eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl einberufen werden.
7. Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung, verwaltet das Vereinsvermögen, beschließt über Empfehlungen von Mitgliedsaufnahmen sowie über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, bis spätestens 30. Juni, an den Hauptverein über die Tätigkeit Bericht zu erstatten und einen Rechnungsbericht vorzulegen.
9. Der Vorstand kann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Diese arbeiten auftragsgebunden.
10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung, vertritt den Verein nach außen.
2. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. In besonderen Fällen ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

3. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Vorsitzenden und vom Kassier/von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Der wissenschaftliche Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 10 wissenschaftlich tätigen Personen, die einen akademischen Grad besitzen und eine wissenschaftliche Tätigkeit (insb durch Publikationen) nachweisen können. Die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat wird vom Vorstand der Akademie beschlossen und benötigt die Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins VÖPP.
2. Der Wissenschaftlichen Beirats ist ein Beratungsgremium. Seine Aufgabe besteht darin, Vorschläge und Rückmeldungen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Aus- und Weiterbildungsangebotes sowie zur Auswahl der Vortragenden einzubringen.

§ 15 Die RechnungsprüferInnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Funktionsdauer von drei Jahren. Ihre Aufgabe umfasst die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines sowie die Berichterstattung an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung. Dieses Amt ist nicht vereinbar mit anderen Funktionen im Verein.

§ 16 Das Schiedsgericht

Die Streitschlichtungen aus dem Vereinsverhältnis obliegen dem Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die keine Vereinsmitglieder sein müssen. Jeder Streitteil, sowie das Präsidium des Hauptvereins nominieren innerhalb von 14 Tagen eine Vertreterin/einen Vertreter. Dem Präsidium des Hauptvereins steht das Vorschlagsrecht für die Position des Schiedsgerichtsvorsitzenden zu. Wird die vorgeschlagene Person begründet als befangen abgelehnt, so wird der Vorsitz des Schiedsgerichts vom Vorstand der Akademie bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Das Verhältnis zum Hauptverein

1. Die Statuten der Akademie dürfen zu den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen und dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins abgeändert werden.
2. Der Hauptverein ist berechtigt, wenigstens ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme in den Vorstand der Akademie zu entsenden.
3. Der Vorstand des Hauptvereins ist überdies berechtigt, zweimal jährlich in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Akademie Einsicht zu nehmen, hierzu kann sich der Hauptverein auch externen Personen, die dazu geeignet sind, bedienen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie nach Zustimmung durch die Generalversammlung des Hauptvereins mittels Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Hauptverein VÖPP zu, der das zufallende Vermögen für einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat..